

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 6 (1933-1934)

Heft: 5

Artikel: Fragen und Belange der Armenerziehung

Autor: Loosli, C.A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-851118>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Le 10 octobre 1930, les amis du fondateur de l'École de l'Odenwald lui avaient réservé une surprise. Ils lui remirent un almanach où chaque page de grand format porte une pensée, un aphorisme ou un dessin de quelqu'un d'entre eux: admirateurs — il y en a dans le monde entier — et fidèles qui, de façon touchante, déclarent avoir reçu de lui tout ce qu'ils sont, toute leur vie spirituelle, toute leur valeur. Dans cette collection unique de pages révélatrices se coudoient tous les grands noms de la pédagogie contemporaine, allemande et étrangère; des philosophes, comme Rabindranath Tagore (qui fut l'hôte choyé de l'Odenwald et voit en elle l'« Ashram » le plus sympathique de l'Europe entière); des membres du gouvernement du Reich; des psychologues de tous pays. La revue de l'École de l'Odenwald, *Der Waldkauz*, en a publié une partie — ainsi que les allocutions prononcées à cette occasion.

Et voici que l'Allemagne nouvelle, celle d'avril 1933, a accueilli dans son sein cette création géniale d'un des plus brillants de ses fils, du noble représentant de la véritable culture allemande et humaine dans le monde. Au début, des préventions régnaient: on soupçonnait école nouvelle et école du libre caprice d'être

synonymes; les racontars les plus fantaisistes couraient sur les effets de la coéducation... Des experts du nouveau gouvernement vinrent à l'école présider aux examens de l'*Abitur*: ceux-ci furent brillants, incomparables. On eut tôt fait de voir que la coéducation était une belle discipline de virilité, d'une part, et, de l'autre, de féminité bien comprise. Les nouveaux professeurs choisis par l'Etat furent accueillis comme des amis, des collaborateurs, des défenseurs élus du même idéal de beauté et de force humaines. Parmi les quelque trente élèves les plus âgés, chefs des maisons, flambe l'enthousiasme de la jeunesse et de la rénovation de l'âme germanique selon le prototype des Goethe, des Schiller, des Fichte, des Herder, des Humboldt qui furent dès l'origine — je l'ai dit — les « patrons » de l'École.

Sur la route nouvelle qui s'ouvre devant vous et où l'on ose voir le début d'une belle collaboration possible pour le rayonnement dans le monde de ce qu'il y a de meilleur dans l'âme allemande, bon courage et bon succès, Amis! Avec Paul Geheb, votre Maître vénéré, vous êtes les pionniers d'un monde nouveau!

Prof. Dr. Ad. Ferrière, Genf.

Fragen und Belange der Armenerziehung

Von C. A. Loosli

(Schluß)

So sind wir der Ansicht,

1. daß alle privaten Erziehungsanstalten und Kinderheime, gleichgültig, ob sie vom Staat oder von der Gemeinde unterstützt werden oder nicht, der staatlichen Aufsicht unterstehen. (Art. 4, Ziffer 4 des bernischen Gesetzes über die Jugendrechtspflege, § 84 des Gesetzes über den Primarunterricht und § 12, lit. c, des Gesetzes über das Gewerbewesen.)

Ich habe an anderer Stelle (Erziehen, nicht erwürgen! Seite 60 ff.) nachgewiesen, welche Gefahren damit verbunden sind, wozu es gegebenenfalles führt, wenn jedermann, den Lust, Neigung oder Laune dazu treibt, eine Erziehungsanstalt gründen und betreiben darf, ohne irgendwelche greifbare Gewähr für wirklich lebensertüchtigende Erziehung, ja, oft nicht einmal für ausreichende Versorgung zu bieten, so und so viele Kinder dem gewöhnlichen Leben während ihrer wichtigsten Entwicklungsjahre zu entziehen und sozusagen allmächtig, sonder Aufsicht noch Rechenschaftspflicht über sie zu verfügen, ja, sie auszubeuten oder zu verpfuschen, ohne daß ein Hahn darnach kräht, ohne daß die Möglichkeit eines oberbehördlichen Eingriffes gegeben wäre, um auch nur den schlimmsten Mißbräuchen zu steuern.

Ich denke, man wird mit mir einig gehen, wenn ich für das Wohl und die Erziehung junger Menschen zum allermindesten dieselben Sicherheiten fordere, die der Staat von allen Berufsarten und Gewerben verlangt, die nur von besonders dazu ausgebildeten Leuten und dazu zweckentsprechend eingerichteten Anstalten ausgeübt werden können, die für die öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Wohlfahrt von gelegentlich wesentlich geringerer Bedeutung sind als die Erziehung heranwachsender Menschen und Staatsbürger. So etwa die Ärzte, die Apotheker, die Drogisten, die Kraftwagenführer, die Wirte usw.

Die Gründung und Betriebsbewilligung dürfte den Erziehungsanstalten, die den im Folgenden noch zu umschreibenden Anforderungen entsprechen, jeweilen auf zehn Jahre

erteilt werden, worauf sie neuerdings nachzusuchen und je nachdem zu erneuern, oder die Erneuerung von der Gewährleistung jener Anforderungserfüllungen abhängig zu machen wäre.

Die Betriebsbewilligung müßte allen Anstalten jederzeit entzogen, oder ihre Erneuerung verweigert werden können, die sich wiederholte, grobe Verstöße gegen die nachstehenden Bestimmungen zuschulden kommen ließen und die keine ausreichende Gewähr ihrer künftigen Vermeidung böten.

Was damit gefordert wird, ist lediglich die Erfüllung der schon ohnehin gesetzlich umschriebenen Pflichten des Staates, wie die, freilich durch keine anderen Gesetze als die von der Menschlichkeit und sittlichen Volksgesundheit vorgeschriebenen Pflichten der Anstalten selbst. Die stets gegenseitige Fühlung, bestehend in Aufsicht, Beratung und Hilfeleistung, würde sowohl dem öffentlichen Erziehungszweck, dem zu genügen der Staat verpflichtet ist, wie auch der Anstaltsleitung und ihren Arbeitsergebnissen, lediglich zur Förderung und zum weithinreichenden Nutzen gedeihen.

2. Die Bewilligung zur Gründung von Erziehungs- und Fürsorgeanstalten ist nur zu erteilen, wenn die Gründer und Leiter der Anstalt oder des Heims sich über hinreichende Geldmittel, gesunde Ernährung und Verpflegung der Zöglinge ausweisen und zudem Gewähr bieten für sachkundige, einzig auf das Wohl und die Ertüchtigung gerichtete Erziehung.

Damit soll namentlich verhindert werden, daß ungenügend bemittelte Anstalten darauf verfallen, durch unbillige Ausnutzung der jugendlichen Arbeitskraft ihren Bestand und Betrieb auf Kosten der Erziehung oder gar der Verpflegung, folglich der Ertüchtigung und Gesundheit der Kinder oder Jugendlichen aufrecht zu erhalten.

Jede Anstalt hat also sachkundigen, einzig auf das Wohl und die Ertüchtigung ihrer Zöglinge gerichteten Erziehungsbetrieb zu gewährleisten. Was darunter im allgemeinen und im besonderen alles zu verstehen ist, können wir hier schon

darum nicht einmal umreißen, weil es zu weit führen würde. Allein, um sich ein Bild davon zu gestalten, was allenfalls darunter zu verstehen sei, verweise ich auf die grundsätzlichen Forderungen, die im vorstehend ersten Teil dieser Ausführungen umschrieben sind; ferner auf die Weisungen, Empfehlungen und Wünsche, die die bernische Armendirektion im März 1930 rundschriftlich an die staatlichen und staatlich unterstützten Erziehungsanstalten im Kanton Bern richtete, sowie endlich auf die Verordnung der staatlich unterstützten Erziehungsheime des Kantons Bern, in der regierungsrechtlichen Fassung des Jahres 1932.

3. Die Leiter und Erzieher der staatlichen und der privaten Erziehungsanstalten und Kinderheime sollen für ihre Aufgabe besonders ausgebildet und geprüft sein. Insbesondere sind als Leiter und Lehrer an Anstalten und Heime für entwicklungsgehemmte Kinder und Jugendliche künftig nur Leute zuzulassen, die heilerzieherisch geschult und geprüft sind.

Wenn wir schon, wie ich glaube mit vollem Recht, die Ausübung der Heilkunde und Heilpflege sowohl im Krankenzimmer des Einzelbürgers, wie im Spital, ja, in Stall und Tierspital, von der Erbringung sonderfachlicher Fähigkeitsausweise abhängig machen, so ist es wohl nicht zuviel verlangt, wenn wir diese auch von den Leuten fordern, denen wir junge Menschenleben zur Erziehung anvertrauen. Bisher war dem jedoch nicht so, sondern wir setzten unseren Anstaltsbeamtenstand meistens aus Angehörigen des Lehrstandes zusammen, der jedoch ganz wesentlich andere Anforderungen stellt, als der der Anstaltserzieher Tätigkeit. Daher ein guter Teil unserer Anstaltsnöte, Härten und Unzulänglichkeiten.

Was unsern Anstaltserziehern fehlt, was aber unbedingt notwendig ist, besteht in der besonderen, seelenkundigen Vorbildung sowohl für die Erziehung körperlich, geistig und seelisch gesunder, wie für irgendwie zurückgebliebener, wie endlich für unterwertiger, für sittlich gefährdeter oder gefallener Kinder und Jugendlicher.

Der von uns geforderte Lehr- und Sonderbildungsgang steht glücklicherweise heute in der Schweiz nicht mehr außerhalb des Bereiches sachlicher Durchführungsmöglichkeit. Wir haben dazu in unserm Lande vorderhand wenigstens zwei Einrichtungen, die hervorragend dazu befähigen, ausdrücklich darauf eingerichtet sind, ihn zu vermitteln: nämlich das Heilpädagogische Seminar Dr. Hanselmans in Zürich und das nun über zwanzig Jahre bewährte Institut für Erziehungswissenschaften (Institut Jean-Jacques Rousseau) in Genf, die alle beide gerade auf diesem Gebiete schon Hervorragendes geleistet haben und immerzu leisten.

Der Anfang und Übergang zu dieser Sonderausbildung für den Anstaltsdienst könnte schon heute in der vorläufigen Form von Ferienkursen eingeleitet werden, zu denen sich diese Schulen wohl ohne weiteres bereit finden würden. Freilich stehen wir auf dem grundsätzlichen Standpunkt, diese Ferienkurse seien nur als Übergang und vorläufiges Auskunftsmitglied zu betrachten, das sobald als möglich abgelöst werden müßte. Denn die Befähigung und Bewilligung, die Anstellung zum Anstalts- und Fürsorgedienst soll und muß fürderhin vom Ausweis über einen besonderen, fachlichen,

ausschließlich darauf gerichteten Lehrgang abhängig gemacht werden, der außer den vorerwähnten, auch noch eine ganze Reihe anderer Erziehungswissenschaften umfassen würde, die im einzelnen noch zu erörtern und zu umschreiben bleiben.

Ebenso selbstverständlich ergibt sich aus dieser Forderung, daß die dermaßen ausgebildeten Anstaltserzieher auch entsprechend entlohnt und gesellschaftlich gestellt würden, wobei vielleicht als vorläufige Mindestforderung die Stellung der Mitschullehrer, wenigstens besoldungshalber, zur Berechnungsgrundlage dienen möchte.

4. Kein Kind und kein Jugendlicher darf länger als unbedingt notwendig in einer Anstalt oder in einem Heime zurückgehalten werden, sondern ist sobald als irgendwie möglich seiner Familie zurückzugeben oder in einer Pflegefamilie unterzubringen.

Es ist mir durchaus bewußt, daß gerade diese Forderung auf wesentliche Widerstände zu stoßen bestimmt ist. Denn sie schließt nicht mehr und nicht weniger als eine grundsätzliche Umgestaltung unseres Anstaltswesens überhaupt in sich. Aber ich glaube behaupten zu dürfen und beweisen zu können, daß diese Umstellung notwendig, daß sie vom Wohl der Kinder und der Jugendlichen ebenso, wie vom Vorteil der Gesellschaft und des Staates selbst geboten ist.

Wir, wie sie alle, ziehen den größten Vorteil daraus und tragen den weitgehendsten Nutzen davon, die natürliche Erziehung so weitgehend als immer möglich zu schützen und zu fördern. Die natürliche Erziehung aber ist und bleibt die der Familie, der jede Anstalt, auch die beste, wohlthätigste, durch ihren bloßen Bestand, geflissentlich oder gezwungen, Abbruch tut.

Solange aber die Anstalten nicht in allen Fällen, ausnahmslos, Gewähr dafür bieten, ihre Zöglinge so gut zu erziehen, wie die gute Familie, solange spreche ich ihnen jegliches Recht ab, Kinder und Jugendliche, die allenfalls in Familien erzogen werden können, diesen zu entziehen.

Anders verhält es sich selbstverständlich in all den leider zu zahlreichen Fällen, wo die eigene Familie für die richtige Erziehung keine ausreichende Gewähr bietet, oder wo sich kein Pflegeplatz findet, der diese Gewähr ebenfalls in hinreichendem Maße bietet. Die Anstalten haben darum leider noch lange nicht zu befürchten, wegen Mangel an Zöglingen geschlossen werden zu müssen. Am allerwenigsten in einer Zeit, wie die gegenwärtige, wo alles darauf ausgeht, das Familienleben aufzulockern, zu verunmöglichen, zu verleichtensinnigen und zu verludern.

Dort, wo dieses unübersehbare Unglück eingetreten ist, bleibt die Anstaltserziehung als Notbehelf zu Recht bestehen, und in solchen Fällen gebietet allzuoft die wohlverstandene Dauerwohlfahrt des Kindes oder des Jugendlichen, nicht nur die endgültig unwiderrufliche Loslösung von seinen Angehörigen, sondern sogar das bitterernste, verantwortungsvollste, äußerste, – nämlich die rechtzeitige Entziehung der elterlichen Gewalt, die dann allerdings durch eine wirksame, nicht nur papierene, scheinbare vormundschaftliche Gewalt allseitig wirk- und heilsam ersetzt werden muß.

Aber abgesehen von diesen traurigen Fällen, die wir gegenwärtig leider nicht mehr als Ausnahmefälle bezeichnen dürfen, insofern es armengenössige Kinder und Jugendliche anbetrifft, bleibt als höchstes Wunschziel die Familienerziehung unter allen Umständen bestehen. Ich habe mich in diesem Zusammenhang nicht über ihre Mehrwertigkeit gegenüber der Anstaltserziehung auszusprechen. Denn diese Frage ist sogar von den eifrigsten Befürwortern der Anstaltserziehung zugunsten der Familienerziehung längst dadurch entschieden worden, als sie selber zugestehen, jene sei eben doch ein zwar unumgänglicher, aber immerhin ein Not- und Ersatzbehelf. Sollte darüber noch der leiseste Zweifel obwalten, so dürfte er durch die bloße Feststellung zerstreut werden, daß es mit vollem Recht als das höchste Lob einer Erziehungsanstalt gilt, wenn von ihr gesagt werden darf, ihre Erziehung unterscheide sich kaum oder gar nicht von der der guten Familie, während weder Sie noch ich je hörten, es sei die Familienerziehung aus dem Grunde je als vortrefflich gepriesen worden, weil sie sich in ihren Verfahren denjenigen der Anstalten am innigsten annäherte.

Wir haben also mit den Anstalten, die wir vorderhand weder aufgeben können noch dürfen, durchaus zu rechnen, wie mit Spitälern, die ebenfalls nur Kranke zur Sonderbehandlung und Sonderpflege aufnehmen, zur Vornahme von Heilverfahren, Kuren und Eingriffen, die zu Hause aus irgendeinem Grunde undurchführbar sind, oder die des Kranken Leben, oder die Gesundheit seiner Umwelt ernstlich gefährden würden. Aber: ebensowenig, wie es dem Spital einfällt, den einmal genesenen Kranken dauernd in sich einzugliedern, darf es der Erziehungs- oder Fürsorgeanstalt beifallen, Kinder und Jugendliche auch nur einen Tag länger von ihrer natur- und gesellschaftsbedingten Entwicklungswelt abzuschneiden, als es der Erziehungs- und Heilzweck, oder die äußeren Verhältnisse höherer Gewalt unter allen Umständen erfordern.

Daß infolgedessen auch alle außerstaatlichen Erziehungs- und Fürsorgeanstalten einer oberbehördlichen, wirksamen, durch besondere Vorschriften zu umschreibende Aufsicht unterstellt werden müssen, scheint demnach kaum weiter erörterungsbedürftig zu sein.

Sollte jedoch, was schließlich nicht außerhalb des Bereiches der Möglichkeit steht, gerade diese Forderung Bedenken erregen, so sei nochmals nachdrücklich wiederholt, daß sie von keinen andern Erwägungen als denen des Jugend- und Volkswohles getragen wird.

Das Volkswohl aber ist das höchste Gesetz, dem wir uns alle bedingungslos zu fügen haben.

Überdies ergibt es sich ganz von selbst, daß der Staat, der aus dem Bestande der außerstaatlichen Anstalten weitgehenden Nutzen zieht, durchaus keinen Anreiz verspüren kann, ihren Betrieb durch allzu einengend willkürliche, ihren Bestand in Frage stellende, sie verkümmern Eingriffe zu lähmen. Sondern wir denken uns seine Aufsicht und sein Mitspracherecht nicht viel anders, als wie es durch die bereits gesetzlich festgelegten Staatsbefugnisse zwar gegeben, aber bis dahin, wenn überhaupt, entschieden zu ungenügend ausgeübt wurde. So durch die Armen- und Schulinspektoren, Gesundheitsausschüsse, Jugendämter, Amtsvormünder usw.

Das Verhältnis des Staates, dem ich die Anstaltserziehung und Jugendfürsorge beileibe nicht ausschließlich anvertrauen möchte, würde sich demnach zu den außerstaatlichen Anstalten grundsätzlich nicht wesentlich anders gestalten, als sein Verhältnis zu den außerstaatlichen Schulen. Mit andern Worten: die außerstaatlichen Anstalten mögen sich gliedern und betrieben werden wie sie wollen: wenn nur ihre Führung und ihre Ergebnisse denen der staatlichen Anstalten gleichwertig sind. Das heißt, wenn sie nach den Einsichten und Erziehungsweisen arbeiten, die das Jugend- und Volkswohl ebenso gebieterisch heischt, wie die wohlverstandene Menschlichkeit und die uneigennützig Liebe zu den heranwachsenden Geschlechtern.

Noch einmal: Sollten sich Mittel und Wege erschließen, den Endzweck aller dieser Forderungen besser oder unmittelbarer zu erreichen als in der von uns vorgeschlagenen Weise, so möge man davon überzeugt sein, daß uns deren Kundgabe beglücken wird und daß wir ihnen jede mögliche Berücksichtigung und Förderung angedeihen lassen werden.

Damit sei diesen Belangen der Armenerziehung und der Jugendfürsorge vorläufiger Abschied aus den Verhandlungsgegenständen erteilt.

Es bliebe uns nun noch übrig, auf die andere, nicht weniger wesentliche Seite der Armenerziehung einzutreten, nämlich auf die Neuregelung und Umgestaltung des Pflegekinderwesens. Das haben auch die vorerwähnten Körperschaften durchaus richtig empfunden und aus diesem Grunde haben sie als dritte Forderungsgruppe an die Regierung folgende Kundgebung gestellt:

„Nach Anhörung des Vortrages von Herrn C. A. Loosli, Schriftsteller in Bümpliz, und nach lebhaft benützter Aussprache beschließt die Kommission für Gemeinnützigkeit (und nachträglich auch der Verein für Kinder- und Frauenschutz, d. V.), den vom Referenten aufgestellten und von der Kommission grundsätzlich unterstützten Forderungen noch eine solche auf bessere Organisation und Durchführung der Pflegekinderaufsicht beizufügen.

Insbesondere soll darauf gedrungen werden, daß die Kinder nur erziehungstüchtigen Pflegeeltern anvertraut werden, daß das Pflegegeld nicht mehr nach der Arbeitskraft des Kindes bestimmt wird, und daß die Aufsicht von unabhängigen und dazu geeigneten Männern und Frauen ausgeübt wird.“

Wenn ich nun heute an dieser Stelle auf diese Forderung, die ebenso dringend als unendlich wichtig ist, nicht eingehend zu sprechen komme, dann einzig darum nicht, weil ich heute noch nicht in der Lage bin, ebenso bestimmte Vorschläge zu ihrer Erfüllung zu unterbreiten als es die vorstehenden sind. Außerdem befindet sich gerade diese Seite der Armen-erziehung im Zustande der Untersuchung und des Studiums sowohl hervorragender Jugendfreunde als zuständiger Behörden, die darin auf ganz wesentliche, rechtliche Schwierigkeiten stoßen, deren Überwindung noch ernsthafter Anstrengungen und einer geraumen Weile eingehender Studiums bedarf. Wir können aber schon heute verraten, daß auch diese Belange ernsthaft untersucht und verfolgt werden, so daß wir hoffen, schon in absehbarer Zeit mit unsern sie betreffenden Vorschlägen vor Behörden, Öffentlichkeit und Volk treten zu können.